

Wahrung der Menschenrechte!

Zeitgemäßer Vorschlag.

Dem hohen Reichs-Parlamente zur Berücksichtigung unterbreitet.

Der Gefertigte unterbreitet zur Beherzigung — Berathung und Anerkennung, im Namen sämtlicher in der Oesterreichischen Monarchie Betheiligten, eine Angelegenheit, welche unter den wichtigen Fragen unseres Staates nicht als die Letzte dasteht, weil von der Lösung dieser die Existenz vieler Menschen abhängt, und die humanen Prinzipien die den Oesterreichischen Staat so vorzüglich bezeichneten, rechtfertigen soll.

Der §. 204 d. 1 Th. d. St. G. B. über Verbrechen sagt:

„Nach ausgestandener Strafe tritt der Verurtheilte wieder in alle gemeinschaftlichen bürgerlichen Rechte, im welchen Genüsse er von Niemanden gehindert, gekränkt, oder geschmäht werden darf, und es soll ihm auf keine Art ein Vorwurf darüber gemacht werden.“

Ferner bestehen gesetzliche Weisungen, womit ausdrücklich die Strafen, mit welchen Derjenige zu belegen ist, der sich begeben ließe, Jemanden einen Vorwurf zu machen oder gar in obiger Beziehung zu beschimpfen, bestimmt sind.

Wie sehr der Staat darauf bedacht sei, dem Gefallenen die Hand zu seiner Aufrichtung zu bieten — beweisen ferner die vielen Verordnungen und Erlässe, welche sämtlich dahin abzielen, besondere Berücksichtigung auf Verurthe in Fällen der Existenz Sicherung von Seite der Behörden handzuhaben, um Rückfälle hindanzuhalten.

Es wäre zwecklos ein Weiteres über die humane Tendenz des Staates anführen zu wollen; die philanthropischen Gesetze Oesterreichs sind weltbekannt.

Wer einen Blick in die Criminalgerichtspflege erster Instanz (Grundlage für die zweite etc.) gemacht, wer das Unglück gehabt, ihr zu verfallen, muß wohl das Gesetz segnen, die ausübende Gewalt aber fluchen.

Wer das kalte, rohe, theilnamlose, schonungslose, gleichgültige, maschinenmäßige Benehmen eines inquirirenden Richters gesehen und beobachtet hat, der in jedem ihm zugewiesenen schon von vornherein, ohne ihn weder gesehen noch den Thatbestand gelesen zu haben, einen Verbrecher erblicken und erkennen will, der wird gewiß an dem hier Gesagten nicht zweifeln, daß viele, ja sehr viele unserer Nebenmenschen, die für den Staat, für sich und die Ihrigen so trefflich wirken könnten, als Gebrandmarkte, als Geächtete, als Vernichtete umherschleichen, und viele, sogar ihrer Unschuld bewußt, Entsechtlich! vom Gram gebeugt, dem Grabe zuwandern.

Es ist bewiesene Thatsache, dafür sprechen Tausende von Beweisen, daß das Criminalgericht erster Instanz im Mißbrauche seiner Amts-Gewalt dazu von Leidenschaft, Unkenntniß unlauteeren Zwecken, mißlungenen Gelderpressungen und anderen Umtrieben geleitet, dem Staate viele Bürger gewürgt, der Gesellschaft viele tüchtige Mitglieder geraubt, und im Angesichte der Welt den scheußlichsten Mord begangen hat. Der Beweis böser Absicht soll die Grundlage der verbrecherischen Handlung sein — man reasumire hundert Untersuchung-Akte, und man wird finden daß viele davon den erforderlichen Beweis nicht liefern.

Doch davon genug; das kaiserliche Geschenk vom 15ten März 1848, die Constitution, hat das alte schändliche & erfahrene gestürzt, das Vergangene sei vergessen, und es sei die Aufgabe der Gegenwart, die Wiedergeburt unserer Monarchie und der Menschenrechte zu feiern.

Der §. 4 der Statuten für die Organisation der Nationalgarde vom 10. April 1848 sagt: „Ausgeschlossen vom Dienste der Nationalgarde sind Jene, welche wegen einer entehrenden Handlung bestraft wurden.“

Eine so allgemein gehaltene Bestimmung erscheint nicht nur hart, sondern ungerecht, mit der Humanität unserer Gesetzgebung nicht vereinbar, und für einen freien constitutionellen Staat gar nicht geeignet. Ausgenommen den lebenslänglichen Kerker, dauert keine andere Strafe lebenslänglich fort, ja sie soll und muß mit der bestimmten Zeitfrist endigen, nach welcher laut des angeführten §. 204 des 1. Th. d. St. G. B. der Bestrafte in die staatsbürgerlichen Rechte abermals zurückkehrt.

Wenn also das Gesetz dem Gefallenen alle bürgerlichen Rechte wiedergibt, warum will sie ihm das Organ der Nationalgarde entziehen? —

Wenn er im Besitze der bürgerl. Rechte wieder eingesetzt ist, und Niemand ihn daran hindern, noch kränken und schmähen soll, (bei Vermeidung angelegter Strafe) warum wird ihm das Wahlrecht entzogen?

Will man nicht einsehen, wie viele tüchtige Intelligenzen — zum ersten und zweiten Zwecke, so wie zu vielen Andern durch diese grausame Sanktion entgehen?

Gesetze sollen und dürfen nicht zurückwirken. Es kann keine Strafe verhängt werden, die nicht schon zur Zeit des begangenen Verbrechens angedroht war.

Wir sind neugeborne Kinder, unser Leben begann am 15ten März 1848. — Die Erbsünde ist nicht von uns begangen, wir stehen in der neuen Zeit, schuldlos da.

Wie kann man von der National-Garde und von dem Wahlrechte der neuen Zeit solche ausschließen, welche verbrochen haben und verurtheilt wurden, ehe noch Nationalgarde und Wahlrechte waren?

Das Recht zum Eintritte in die Volkswehr und zur Theilnahme an der Wahl der Volksvertreter sind überdies gemeinschaftliche bürgerliche Rechte, durch deren Entziehung man unter allen Uebrigen hinausgesetzt, nicht etwa Vorrechte, durch deren Verlust man ihnen gleichgesetzt wird. Sie sind zwar für uns durch die neue Verfassung in's Leben getreten, aber die Vorenthaltung derselben, in Bezug auf Einzelne, trägt nicht minder den Charakter einer Strafe an sich, als die Entziehung nach ihrem bereits eingeräumten Genüsse.

Dies wäre aber eine, dem obigen Gesetze §. 204, der für solche Verbrecher noch vollkommener galt, zuwiderlaufende Strafe, oder Strafverschärfung, eine bei jeder Nationalgarde-Ausrückung, Wahlvornahme, Zeugnenschafts-Ablegung, bei jedem Concurs zur Erhaltung einer Amtsstelle etc. wiederkehrende, für den Ehrliebenden sehr empfindliche Kränkung, wovon ihn das Gesetz durch seine Vorschriften geschützt haben will.

Es kommt weiter zu erwägen, daß, da unser Strafgesetz die Erlöschung der Verbrechen und Strafen durch Verjährung zuläßt, und sogar bestimmt, auch die Verjährung der Bescholtenheit angenommen werden könne und solle, und zwar am einfachsten unter den nämlichen Fristen und Bedingungen, welche die §. §. 207 u. 208 des St. G. B. 1. Th. für die Verjährung der fraglichen Verbrechen (desgleichen eines mehrjährigen untadelhaften Lebenswandels nach erlittener Strafe) festsetzt.

Bitte man diese Verjährung der Bescholtenheit ob eines bestraften Verbrechens nicht zu; so liegt die Ungerechtigkeit auf der Hand, weil der Verbrecher, dem es gelungen, binnen der Verjährungsfrist durch künstliche Umtriebe nicht in Untersuchung zu kommen, nicht bloß allen Strafen, sondern auch der Bescholtenheit ganz entginge, hingegen derjenige, welcher sein, vielleicht nicht schweres, oder aus falscher Scham begangenes Verbrechen durch lange Untersuchung und Strafe gebüßt hat, sein Leben lang gebrandmarkt dastünde.

Es ergibt sich daraus, und dieser Umstand ist wichtig und unserer Erwägung höchst würdig; daß also nicht das Verbrechen zu beschimpfen schiene, sondern die Strafe welche sühnen soll!!!

Geht man von dem Grundsätze der Bestimmungen des §. 204 des St. G. B. aus, so haben wir nach überstandener Strafe keinen österreichischen Unterthan in unserer Mitte, der seines bürgerlichen Rechtes verlustig wäre, mithin sind alle Staatsbürger, und als solche müssen sie alle die ihnen gewährten Rechte genießen.

Wollen wir das im Statute der Nationalgarde leichtthin gebrauchte Wort „entehrend“ erörtern, so werden wir wahrscheinlich den Ursprung in der französischen Nationalgarde und in dem dortigen Wahlgesetze finden, woraus die Verfasser unseres Statutes es wahrscheinlich entlehnt haben. Es wäre übel, wenn wir zur Erforschung seines für uns sehr dunkeln Sinnes an die ausländischen Quellen vertrieben werden sollten. Das französische Gesetz nennt gewisse Strafen entehrend, nicht aber alle Verbrechen oder Uebertretungen, und das französische Gesetz kann und soll auf österreichischem Boden nicht wirken, noch gelten.

Wenn ich aber diese gerechte Sache, auf das Gesetz begründet, im Namen der Humanität, bevorworte, so will ich doch nicht im allgemeinen gesprochen haben, ja vielmehr will ich Verbrechen von Verbrechen unterschieden wissen. — Ich bedinge, daß: Raub, Mord, Diebstahl und alle Verbrechen durch sittliche Entartung, z. B. Religionsstörung, Nothzucht, Brandlegung, zweifache Ehe, den Verbrechern geleisteter Vorschub, so wie jeder Rückfall in einem und den nämlichen Verbrechen unberücksichtigt verbleiben, dafür aber Betrug, Veruntreuung u. dergleichen überhaupt aus dem Grunde Berücksichtigung verdienen soll, weil es allgemein bekannt ist, wie leicht und unbedacht oft eine ihrem Wesen nach ganz andere Handlung vom Richter als Verbrechen des Betruges gestempelt wurde, und zwar aus dem Grunde, weil er dafür kein anderes Wort schnell bei der Hand hatte, oder so gesagt, zu seinem Stiefel keinen andern Reisten fand.

Es gehen Menschen unter uns mit dem Gepräge des Grams im Antlitz, ihre überstandene Schmach und ihre sofortige Kränkung und Verfolgung bezeugend, herum, deren Lebenswandel bekannt ist, und die durch ihr Benehmen zur Genüge ihre rechtlichen und ehrliebenden Gesinnungen und ihre philanthropischen Gefühle darthun — solche Eigenschaften lassen sich, dem Kennerauge gegenüber, nicht erkünsteln; viele darunter sind ausgezeichnete Geschäftsleute, Schriftsteller, die nach überstandener Strafe die ehrenvollste Anerkennung ihrer Fähigkeiten und Verdienste für Künste und Wissenschaft erhielten. Mehrere sind Geschäftsleute, deren Intelligenz sie zu tüchtigen Geschäfts-Männern herangebildet, und die in ihrer Untersuchung die Versicherung von ihrem inquirirenden Richter im Voraus erhielten, daß schon ihrer Industrie und der Eigenschaft ihres Geschäftes wegen, sie unbedingt bestraft werden müssen, daher solche auf diese Art ein Opfer des früheren Absolutismus werden mußten. Unglaubliche Folgerung, aber doch wahr!

Vertrauend auf die Wahrung der Volksrechte, und auf die Angedeihung derselben um so mehr hoffend, als schon das alte kais. Gesetz vom 3. September 1803 den Gefallenen entweder durch Verjährung, oder durch Buße seiner Strafe in alle wie immer gearteten bürgerlichen Rechte treten, und nicht durch Ausschließung derselben ihn für ewig kränken, schmähen, verfolgen und so zu sagen brandmarken läßt; unterbreitet der ehrfurchtsvoll Unterzeichnete diese Bitte, solche einer allgemeinen Berathung zu unterziehen, und alle Betheiligten der vorerwähnten gestraften Fehler in Zukunft, und mit Beziehung auf die Errungenschaften von diesem Jahre, von der Nichtausübung aller gemeinschaftlichen bürgl. Rechte entheben, und bei einer etwaigen Kompetenz in was immer für einem Falle von früher begangenen und gestraften Fehlern — der Menschlichkeit gemäß, und dem §. 204 des allg. St. G. B. vom 3. September 1803 zu Folge — keine Notiz davon zu nehmen.

Wien, am 17. July 1848.



Sammlung L. A. Frankl

Joachim Sammer, m/p.

Privilegiums-Inhaber, Josephstadt Nr. 57.